

Amtliche Bekanntmachung

der Benutzungsordnung der Stadt Husum für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume, Sporthallen und Sportplätze vom 20. Juli 2009

1. Grundsätze

1. Die Schulräume, Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen der städtischen Schulen dürfen nur in den in der jeweiligen Nutzungsvereinbarung zugewiesenen Zeiten und in Anwesenheit einer zuvor benannten verantwortlichen Person betreten werden. In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für das Umkleiden, Aufräumen und Duschen eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Schulräume, Sporthallen, Sportplätze und Außenanlagen mit Ablauf der genehmigten Nutzungszeit geräumt sind.
2. Der Schlüssel bzw. elektronische Türchip wird, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, bei Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung gegen eine Kautionszahlung ausgehändigt.
3. Die verantwortliche Person hat auf den pfleglichen Umgang mit den Gebäuden, Grundstücken und den jeweiligen Einrichtungsgegenständen zu achten.
4. Die verantwortliche Person hat insbesondere auf eine gründliche Sauberhaltung der genutzten Räumlichkeiten und Anlagen zu achten.
5. Die verantwortliche Person hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
6. Den Anweisungen der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters sowie anderer Beauftragter der Stadt Husum sind Folge zu leisten.

2. Verhalten in den Sporthallen

1. Die Sporthallen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen, die nicht auch außerhalb der Sporthallen benutzt werden, oder barfuss betreten werden. Das Wechseln der Schuhe hat in den Umkleideräumen zu erfolgen.
2. Zuschauerinnen und Zuschauer dürfen sich nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen aufhalten.
3. Die Sporthallen einschließlich der Nebenräume, Einrichtungsgegenstände sowie Turn – und Sportgeräte gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn die verantwortliche Person bestehende Mängel nicht unverzüglich bei der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister meldet. Die Nutzenden haben keinen Anspruch auf Überlassung von Spiel – und Sport-

geräten, die regelmäßig unter Verschluss gehalten werden (z. B. Kleingeräte, Bälle, Bandmaße, Stoppuhren usw.). Vor Beginn der Nutzung der Sporthalle hat die verantwortliche Person das in den Sporthallen ausliegende Hallenbuch einzusehen und die geforderten Angaben einzutragen.

4. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel und Schäden sind unverzüglich der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister zu melden. Schadhafte Geräte sind sofort kenntlich zu machen und dürfen nicht mehr eingesetzt werden.
5. Die Geräte müssen schonend behandelt und nach Gebrauch wieder an ihren Standort zurückgebracht werden. Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind Geräte, die nicht mit Rollen oder Gleitvorrichtungen ausgerüstet sind, beim Transport zu tragen. Zug- und Klettertaue sowie Ringe sind ordnungsgemäß zu befestigen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Reckstangen müssen nach dem Gebrauch wieder abmontiert werden. Barren, Sprungböcke und – pferde sind auf die niedrigste Höhe zurückzustellen.
6. Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen ohne vorherige Zustimmung der Stadt Husum (Schulleitung oder Hausmeisterin bzw. Hausmeister) nicht aus den Sporthallen entfernt werden.
7. Die Aufstellung eigener Schränke und Geräte bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Husum-Gebäudemanagement.
8. Bei Gebrauch von Magnesia, Kreide und dergleichen ist auf größte Sauberkeit zu achten und Reste sind unverzüglich vom Hallenboden zu entfernen. Die Nutzung von Haftmittel (Harz) ist nicht erlaubt.
9. Fußball darf nur mit speziellen Hallenfußbällen, mit Volley-, Gymnastik- oder leichten Kunststoffbällen gespielt werden. Unkontrolliertes Bolzen hat zu unterbleiben, um Beschädigungen an Decken, Wänden und anderen Einrichtungsgegenständen zu vermeiden.
10. In den Sporthallen einschließlich sämtlicher Nebenräume ist das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken untersagt.
11. Nach Beendigung der Nutzung hat die verantwortliche Person für Nachfolgendes Sorge zu tragen:
 - a. Die überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände sowie Turn – und Sportgeräte befinden sich in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand.
 - b. Entstandene Schäden müssen bis spätestens 10:00 Uhr des folgenden Werkta-
ges bei der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister gemeldet werden.
 - c. Es befinden sich keine Personen mehr in den überlassenen Räumlichkeiten ein-
schließlich der Nebenräume.
 - d. Die Beleuchtung wurde ausgeschaltet die Wasserhähne und Duschanlagen wur-
den abgeschaltet, die Heizung wurde ggf. abgeschaltet.
 - e. Alle Fenster, Türen und sonstigen Zugänge wurden geschlossen.
 - f. Die Sporthalle wurde abgeschlossen.

3. Hausrecht

1. Die Schulleitungen, die Hausmeisterin bzw. der Hausmeister sowie sonstige von der Stadt Husum Beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Ihnen und anderen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
2. Den Anordnungen der Schulleitungen, der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters sowie der sonstigen von der Stadt Husum Beauftragten, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Schulleitungen, die Hausmeisterin bzw. der Hausmeister oder die sonstigen von der Stadt Husum Beauftragten können Personen, die sich den Anordnungen widersetzen, den weiteren Aufenthalt in den Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung versagen.
3. Bei wiederholten und groben Verstößen kann die Stadt Husum-Gebäudemanagement die Veranstaltenden oder die Verursachenden für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer von der außerschulischen Schulraum – oder Sportstättennutzung ausschließen. Der Ausschluss wird dem jeweiligen Verein, Verband oder der Organisation mitgeteilt.

4. Ausnahmeregelung

Die Stadt Husum-Gebäudemanagement kann Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zulassen.

Husum, 20. Juli 2009

gez. Rainer Maaß
Bürgermeister